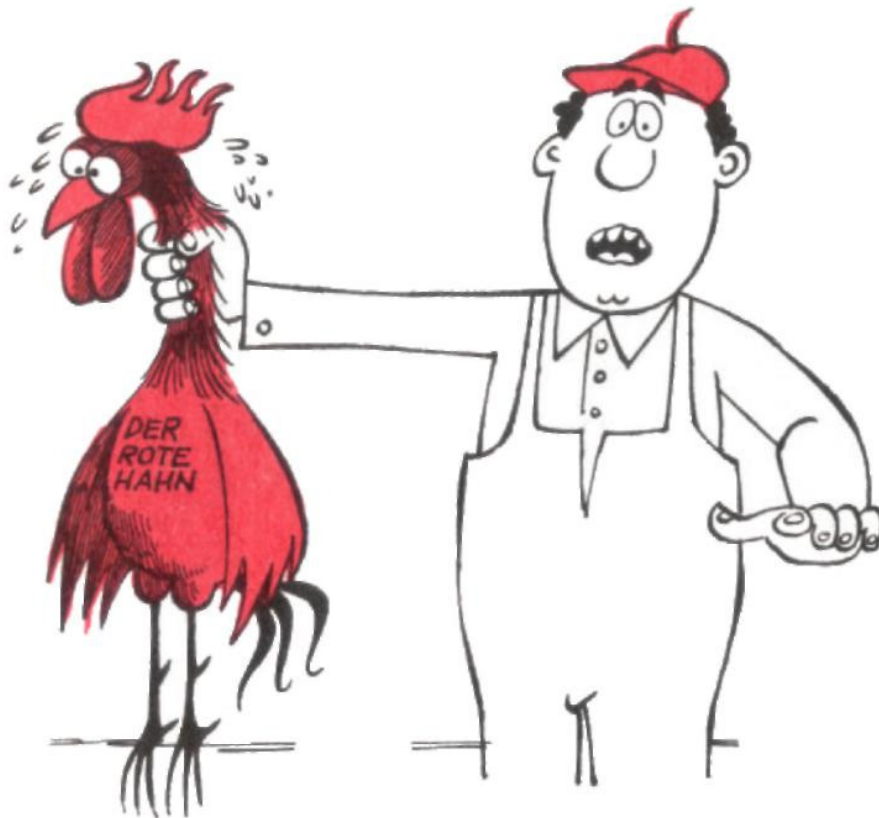


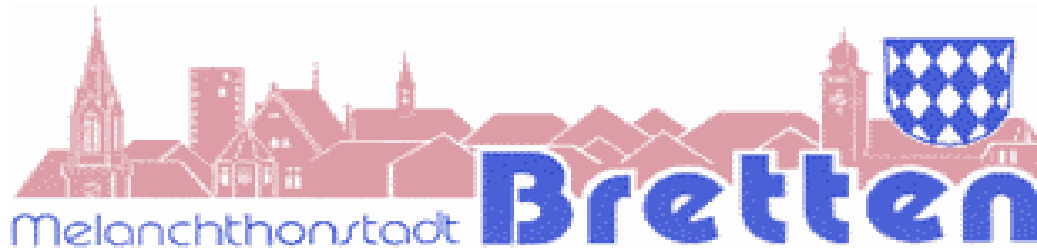


**Vorbeugender Brandschutz und begleitende Maßnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bretten
bei der Durchführung von Großveranstaltungen
und Straßenfesten im Stadtgebiet**
(Stand Oktober 2008)



„Damit ein Fest kein Feuer wird!“

Stadt Bretten in Zusammenarbeit mit
Thomas Reiff, Kreisfeuerwehrverband Landkreis Karlsruhe – FG Öffentlichkeitsarbeit



Merkblatt zum Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser **aktualisierten** Dokumentation möchten wir Sie als Mitwirkende und Betreiber von Ständen während der Durchführung von Großveranstaltungen wie z. B. dem Peter- und Paul-Fest oder auch Straßenfesten im Stadtgebiet der Melanchthonstadt Bretten mit den wichtigsten Informationen zum vorbeugenden Brandschutz ausstatten.

Sie werden erkennen, dass es sich bei den hier aufgelisteten Vorgaben nur um Mindestanforderungen im vorbeugenden Brandschutz handelt. Diese aber sind grundsätzlich von Ihnen zu beachten und auch einzuhalten.

Insbesondere möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die **neuen Ausführungen zur Verwendung von Geräten, die mit Flüssiggas betrieben werden**, lenken.

Weitergehende Maßnahmen, als in dieser Dokumentation dargelegt, werden im Einzelfall bei einer Mitwirkung Ihrerseits an einer Großveranstaltung direkt an Sie durch die Baurechtsbehörde der Stadt Bretten herangetragen und mit Ihnen besprochen.

Für die Beantwortung Ihrer Fragen, die Entgegennahme von Anregungen oder Tipps steht Ihnen der zuständige **Sachbearbeiter der Baurechtsbehörde unter Tel. 07252/ 921-360 oder per e-mail unter stadt@bretten.de** zur Verfügung.

Ferner finden Sie auch Hinweise zu begleitenden Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten in dieser Dokumentation.

Bitte zögern Sie nie, bei Bränden und anderen Unglücksfällen sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Ihre aktive Mitwirkung bei der Einhaltung der hier dargelegten vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und auch ein schnelles Handeln Ihrerseits bei auftretenden Gefahrensituationen können dazu beitragen, großen Schaden an Menschen und Sachwerten zu verhindern.

Wir wünschen Ihnen und uns fortwährend einen erfolgreichen und schadlosen Verlauf aller in der Stadt Bretten stattfindenden Feste.

Bretten, den 14.11.2008

Leonhardt
Bürgermeister

Bei der Planung der Veranstaltung...

Schon während der Planung der Veranstaltung können Sie vorbereitende Maßnahmen treffen, die nicht nur der Feuerwehr und den Rettungsdiensten, sondern auch den Besuchern und somit Ihnen helfen.

Zufahrtsmöglichkeiten:

- ✓ Sorgen Sie frühzeitig für **genügend Parkmöglichkeiten**. So ermöglichen Sie Ihren Gästen nicht nur ein problemloses Abstellen ihrer Fahrzeuge, sondern können dazu beitragen, dass die An- und Abfahrtswege für Rettungskräfte, aber auch für Sie und Ihre Lieferanten frei bleiben. Natürlich dürfen diese dann nicht mit ihren Fahrzeugen die Rettungswege blockieren.
- ✓ Immer wieder kommt es vor, dass ein Feuerwehrfahrzeug oder ein Rettungswagen in einen Veranstaltungsbereich hineinfahren muss. Bitte beachten Sie deshalb, dass die Wege für Einsatzfahrzeuge **mindestens drei Meter breit** sein und eine **lichte Höhe von 3,50 Meter** haben müssen. In Kurven sollte die Breite mindestens fünf Meter betragen.
- ✓ Findet die Veranstaltung in einer Straße statt, in der Gebäude mit mehr als drei Geschossen vorhanden sind, muss die Durchfahrbreite ebenfalls **mindestens fünf Meter** betragen. So kann gewährleistet werden, dass die Feuerwehr eine Drehleiter zum Einsatz bringen kann.
- ✓ Bedenken Sie, dass überstehende Teile Ihres Standes in den Fahrweg hineinragen oder den Einsatz einer Drehleiter behindern könnten.



Beim Aufbau...

Standort des Standes

Beim Aufbau sollten Sie darauf achten, das **keine Löschwasserentnahmestellen blockiert** werden. Gerade Unterflurhydranten, die man an der typischen ovalen Form der Schachtdeckel erkennt und die die wichtigste Grundlage für die Wasserversorgung bei der Brandbekämpfung stellen, werden oft ohne böse Absicht durch Stände, Wagen o.ä. zugestellt. Halten Sie auch die vorhandenen Hinweisschilder frei, um ein schnelles Auffinden der Hydranten zu ermöglichen.



Abdeckung eines Unterflurhydranten



Hinweisschild eines Unterflurhydranten

Nutzen Sie keinesfalls gekennzeichnete Feuerwehrstellflächen und –zufahrten. Das Gleiche gilt für Einrichtungen wie Löschwassereinspeisungen, Überflurhydranten oder auch Notausgänge von Gebäuden.



Hinweis auf eine Brandschutzzone



Einspeisung für eine Sprinkleranlage

Elektrische Installationen:

Elektrischer Strom kann nicht nur Menschen verletzen, sondern auch eine Brandursache sein. **Alle elektrischen Installationen** sollten deshalb **nach den Regeln der Technik** (VDE), im Idealfall nur durch Fachpersonal, ausgeführt und entsprechend abgesichert werden. Verbinden Sie bitte keine Mehrfachstecker miteinander und überlasten diese durch das Anschließen von zu vielen Geräten. Kabeltrommeln müssen beim Gebrauch grundsätzlich vollständig abgerollt werden. Vermeiden Sie dabei „Kabelsalat“. Scheinwerfer sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern von brennbaren Stoffen sicher anzubringen.

Abstände und Material:

- ✓ Halten Sie mit Ihren Ständen möglichst einen **Sicherheitsabstand zum nächsten Stand** und zu Gebäuden ein. So kann im Falle eines Brandes eine schnelle Ausbreitung des Feuers verhindert werden.
- ✓ Für die **Überdachungen** zwischen Gebäuden sollten Sie nur Material nutzen, das mindestens **schwerentflammbar** ist. Das gilt insbesondere wenn diese an Wände mit Fenstern oder an Wänden mit einer brennbaren Außenhaut angebracht werden.
- ✓ Die **tragenden Bauteile**, die Sie für Ihren Stand verwenden, müssen wenigstens **schwerentflammbar** oder aus einem Material sein, das nicht selbst brennt und bei Beaufschlagung durch Feuer nicht brennend abtropft. Verwenden Sie auch nur **gehobeltes Holz**, da dieses schwerer zu entzünden ist. Alle **Abspannungen** müssen **aus nichtbrennbaren Stoffen** bestehen.
- ✓ **Vorhänge** und **Dekorationen** sollten mindestens **schwerentflammbar** sein und dürfen den Fußboden nicht berühren. Für das Füllen von Ballons darf nur nicht-brennbares Gas oder Druckluft verwendet werden.

Fluchtwege:



Sorgen Sie dafür, dass die Gäste in Ihren Räumlichkeiten bei einem Feuer diese so schnell wie möglich verlassen können. Um dies zu ermöglichen und dabei Panik zu verhindern, müssen **ausreichende Ausgänge** vorhanden sein. Als Richtwert gilt, dass von jedem Platz der Weg zu einem Gang **nicht weiter als 10 Meter** und bis zum nächsten Ausgang **nicht länger als 30 Meter** sein sollte.

Die **Breite des Rettungsweges** hängt von der Anzahl der Personen ab: für je 150 Personen ist 1,20 Meter zugrunde zu legen. Die Mindestbreite muss jedoch 1 Meter betragen.

In Zelten kann, unabhängig ob es sich um Sitz-, Steh- oder Tischplätze handelt, auf 1 m² Platzfläche mit zwei Personen gerechnet werden.

Wenn die Ausgänge aus den Räumlichkeiten nicht deutlich erkennbar sind, beispielsweise in einem Keller, müssen diese unbedingt bis ins Freie beschildert und gegebenenfalls sogar beleuchtet werden. Wenn sie geschlossene Räume für die Veranstaltung nutzen, müssen diese über mindestens zwei voneinander unabhängige Ausgänge verfügen.

Heiße Geräte:

- ✓ Heizstrahler, Friteusen, Grille und andere Geräte, die sich erhitzen, müssen so aufgestellt oder abgeschirmt sein, dass weder Teile des Standes noch der Dekoration in Brand geraten können. Gefahren gehen hier nicht nur von offenem Feuer oder Funkenflug, sondern auch von Wärmeleitung und –strahlung aus. Die Geräte dürfen bei Gedränge nicht umgestürzt werden können.
- ✓ Oft verletzen sich Menschen dadurch, dass sie versehentlich ein heißes Gerät wie einen Grill berühren. Achten Sie deshalb darauf, dass solche Geräte nicht unbeabsichtigt berührt und keine Gegenstände auf ihnen abgelegt und dadurch entzündet werden können.

Verwendung von Flüssiggas:

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen.

1. Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen Flüssiggasanlagen dürfen nur in **Randbereichen** des Veranstaltungsgeländes aufgestellt werden. Sie müssen während der Veranstaltung mindestens an einer Seite mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein. **Gasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen sind nicht zulässig.**
- 1.2 Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.3 Innerhalb eines Bereichs von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.4 Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf **nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflasche umfassen.** Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschließlich 2 angeschlossene Reserveflaschen zulässig.
- 1.5 Außerhalb des Gasflaschenschanks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden.
- 1.6 Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.7 Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z. B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis maximal 1.600 mm zulässig.
- 1.8 Es dürfen nur zugelassene Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30 °C) mit Schraubenanschluss 1/4" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.

- 1.9 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage einschließlich der Verbrauchsgeräte muss von einem unabhängigen Sachverständigen bescheinigt und durch eine aktuelle Prüfplakette dokumentiert werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Während der Veranstaltung.....

2. Betrieb

- 2.1 Während der **Öffnungszeiten** darf **kein Flaschenwechsel** vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 **Gasheizungen** jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen **sind** auf dem Veranstaltungsgelände **nicht erlaubt**.
- 2.3 Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.4 Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.5 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.6 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.
- 2.7 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.8 Vereisungen an Leitungen und Absperrreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.9 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Zubereitung von warmen Speisen	1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens 6 Löschmitteleinheiten
Bei Verwendung von Friteusen	zusätzlich 1 Löschdecke oder 1 CO ₂ -Löscher oder 1 Fettbrandlöscher

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. Betrieb von Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):
 Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).





Sonstige Löschgeräte:

Bitte halten Sie während der ganzen Veranstaltung an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen Löschgeräte bereit. Hier eignen sich besonders die gängigen **Handfeuerlöscher** mit Löschpulver für die Brandklassen A, B und C. Aber schon ein angeschlossener Gartenschlauch oder ein Eimer mit Wasser kann viel verhindern.

Eine Anmerkung: Feuerlöscher sind alle zwei Jahre mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.



Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher empfehlen wir folgende Richtwerte.

Überbaute Fläche	Zahl der Feuerlöscher
bis 100 m ²	ein Löscher (mindestens 6 kg)
bis 1000 m ²	Wie oben, für jede weiteren angefangenen 300 m ² je ein Löscher
über 1000 m ²	wie oben, für jede weiteren angefangenen 500 m ² je ein Löscher

Von den Feuerlöschern sollten mindestens die Hälfte Pulverlöscher mit 12 kg, die übrigen mit 6 kg Löschmittelinhalt sein. Anstelle mehrerer Feuerlöscher können auch größere Löschgeräte verwendet werden.

Wenn Sie mit **heißen Fetten**, beispielsweise in einer Friteuse, arbeiten, sollten Sie unbedingt auch wenigstens einen **Fettbrandlöscher** bereithalten. Bei einem Friteusenbrand können Löschversuche mit Wasser eine gefährliche Fettexplosion auslösen. Bei der Einweisung Ihrer Helfer in den Umgang mit Feuerlöschern unterstützt Sie Ihre Feuerwehr.

Außerdem empfiehlt es sich, im Küchenbereich eine Löschdecke sowie grundsätzlich einen **Verbandskasten** (z. B. aus einem Pkw) bereitzuhalten.

Notruf:

Stellen Sie während der Veranstaltung sicher, dass Sie jederzeit über die

1 12 die Feuerwehr

1 10 die Polizei

1 92 22 den Rettungsdienst alarmieren können

Zwar verfügt inzwischen nahezu jeder über ein Mobiltelefon, aber oft ist gerade dann, wenn ein Handy dringend benötigt wird, keines griffbereit. Deponieren Sie deshalb beispielsweise ein Gerät an einer Kasse. Bestimmt kann Ihnen ein solches Telefon auch für andere Zwecke nützlich sein. Bitte beachten Sie, dass bei Mobiltelefonen die Notrufnummer 1 92 22 entfällt.

Notbeleuchtung:

Halten Sie bei Veranstaltungen am Abend oder die sich in die Nacht hineinziehen für einen Stromausfall Notbeleuchtung, z.B. Taschenlampen, in ausreichender Menge bereit.

Abfallentsorgung:

- ✓ Verwenden Sie ausschließlich **Abfallbehälter aus nichtbrennbaren Materialien**, die mit **dichtschließenden Deckeln** versehen sind. Sie sollten diese regelmäßig und in nicht zu langen Abständen leeren. Es empfiehlt sich, diese bei Veranstaltungsende ins Freie zu bringen. Dies soll verhindern, dass heiße Abfälle oder Zigaretten ein Feuer entfachen können.
- ✓ Sammeln Sie keine brennbaren Abfälle in unmittelbarer Nähe von Gebäuden. Eine mögliche Lösung, die viele Vorteile mit sich bringt, wäre ein nichtbrennbarer Müllcontainer an einer zentralen Stelle. Dies würde nicht nur die regelmäßige Entleerung der Müllbehälter erleichtern, sondern kann Ihnen auch Arbeit bei der Entsorgung und vielleicht sogar Kosten ersparen.

Begleitende Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bretten bei der Durchführung von Großveranstaltungen (u.a. Peter- und Paul-Fest) und Straßenfesten im Stadtgebiet

Von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Bretten mit ihren Abteilungen werden für die o.g. Veranstaltungen folgende Maßnahmen im Bereich der Vorbereitung des abwehrenden Brandschutzes getroffen:

1. Die Feuerwehr Bretten hält je nach der räumlichen Ausdehnung der Feste für den Einsatzfall Einsatzkräfte (z .B. für das Peter- und Paul –Fest eine Mannschaftsstärke für die Besetzung eines Löschzuges)und die jeweils notwendigen Gerätschaften im Feuerwehrhaus im Breitenbachweg 7 oder in anderen Abteilungen bereit.
2. Ferner werden je nach Festgröße an verschiedenen Standorten im Kernstadtbereich auch Löschgeräte bereitgehalten.
3. Um die Sicherheit bei größeren Menschenansammlungen zu gewährleisten, übernimmt die Feuerwehr bei Bedarf eine angemessene Brandwache. Im Kernstadtbereich orientiert sich diese in der räumlichen Zuordnung schwerpunktmäßig auf den Marktplatz und mögliche Festumzüge.
4. Eine Brandwache der Feuerwehr Bretten wird ebenfalls für den Fall der Durchführung eines Feuerwerkes gestellt. Des Weiteren übernimmt die Feuerwehr die Absperrung des Feuerwerk-Abrennplatzes. Ein Löschfahrzeug – zur Sicherstellung des Brandschutzes – wird in unmittelbarer Nähe stationiert.
5. Vor **Großveranstaltungen** wird der jeweilige Festbereich durch fachkundiges Feuerwehrpersonal in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Stadtverwaltung sowie der Polizei abgenommen, um auch im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes gemeinsam tätig zu werden. Eventuelle Mängel können so auch vor Veranstaltungsbeginn erkannt und beseitigt werden.
6. Beachten Sie unbedingt auch Ihre Vertragsbedingungen als Mitwirkende bzw. Festbesucher, die sie jeweils vom Veranstalter des Festes erhalten.
7. Während der Veranstaltungen wird dann eine der Veranstaltungsgröße angepasste Bestreifung des Festbereiches in Fortführung des Punktes 4 vorgenommen.

